

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Ergänzung zur Tagesordnung Complément à l'ordre du jour Complemento all'ordine del giorno

Frühjahrssession 2025

Session de printemps 2025

Sessione primaveraile 2025

Stand / état / stato: 12.02.2025

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EJPD

Inhaltsverzeichnis

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3436	n	DE FR IT Mo. Nause. Zeitgemässe, schweizweit einheitliche Rechtsgrundlagen für private Sicherheitsdienstleistungen		++	✓	Fischer Benjamin
24.3692	n	DE FR IT Po. Schläfli. Staatsverweigerer. Eine Gefahr für Demokratie und innere Sicherheit?		++		Rutz Gregor
24.4245	n	DE FR IT Po. Gredig. Wirksame Migrationspartnerschaften und Rückübernahmeabkommen		++		Büchel Roland
23.4139	n	DE FR IT Mo. Schilliger. Diskriminierungsfreie Schichtzulagen von der Lohnvergleichsanalyse ausnehmen		-	✗	
23.4143	n	DE FR IT Mo. (Matter Michel) Christ. Anerkennung ausländischer Pacts in der Schweiz		-	✗	
23.4204	n	DE FR IT Mo. (Imboden) Glättli. Fachkräfteoffensive für die Stärkung der Solarindustrie in der Schweiz		-	✗	
23.4213	n	DE FR IT Po. (Imboden) Glättli. Fachkräftemangel. Potenzial im Inland nützen und unterstützen		-	✗	
23.4389	n	DE FR IT Mo. Roduit. Inkassounternehmen. Für eine bessere Information der Konsumentinnen und Konsumenten		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

23.4409	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Zu viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Eine Schutzklausel zum Schutze des Tessiner Arbeitsmarktes einführen	-	✗
23.4485	n	DE FR IT	Mo. (Bircher) Riner. Gewaltpräventionskonzept für Bundesasylzentren. Transparenz schafft Vertrauen	-	✗
24.3024	n	DE FR IT	Po. Glarner. Die Einholung eines Sonderprivatauszuges über sich selbst muss möglich sein!	-	✗
24.3089	n	DE FR IT	Po. Knutti. Endlich eine aussagekräftige Studie über die Folgen der Zuwanderung in die Schweiz erstellen	-	✗
24.3115	n	DE FR IT	Mo. Fehr Düsel. Verschärfung des Jugendstrafrechts	-	✗
24.3176	n	DE FR IT	Mo. Gafner. In Schweizer Moscheen soll in einer Landessprache gepredigt werden	-	✗
24.3190	n	DE FR IT	Po. Pahud. Kosten für die Aufnahme von Personen mit Status S für die Kantone	-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3436	n	DE FR IT Mo. Nause. Zeitgemässe, schweiz- weit einheitliche Rechtsgrundlagen für private Sicherheits- dienstleistungen		++	✓	Fischer Benjamin

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen auf nationaler Ebene zu regeln. Dabei sollen folgende Teilbereiche einheitlich geregelt werden: Geltungsbereich, Bewilligungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe, Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Sicherheitspersonals, Regelung von Spezialbereichen wie Diensthunde und Waffentragen, Führen eines Registers über die Sicherheitsfirmen und das Sicherheitspersonal, Zusammenarbeit der zuständigen Behörden inkl. Datenaustausch.

Begründung

Mit der Einreichung und Beantwortung des Postulats 04.3267 wurde im Jahr 2005 erstmals auf Bundesebene über eine gesamtschweizerische Regelung der privaten Sicherheitsdienstleistungen diskutiert. Mit der Entgegennahme des Postulats und der anschliessenden Beantwortung der Anfrage 16.5031 hat der Bundesrat das Bedürfnis nach einer gesamtschweizerisch einheitlichen Regelung anerkannt. Spätestens nach der parlamentarischen Beratung der Motion 16.3723 war sich auch das Parlament weitgehend einig, dass eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung der privaten Sicherheitsdienstleistungen anzustreben ist. Die Motion wurde im Nationalrat ohne Gegenstimme angenommen, im Ständerat jedoch schliesslich mit nur einer Stimme Unterschied knapp abgelehnt. Die Frage der privaten Sicherheitsdienste ist bis heute nicht besser geregelt worden. Das Deutschschweizer Konkordat ist definitiv gescheitert, es wurde Ende 2021 definitiv aufgelöst. Das Westschweizer Konkordat ist nur eine regionale Lösung und hat sich ebenfalls nicht durchgesetzt. Damit bleibt der kantonale Wildwuchs bestehen. Das Binnenmarktgesetz sieht zudem erschwerend vor, dass private Sicherheitsfirmen ihre Dienstleistungen in der ganzen Schweiz nach dem Recht ihres Sitzkantons anbieten können. Die Befürchtung der damaligen Motionärin Priska Seiler Graf, wonach "der Kanton mit dem niedrigsten Regulierungsniveau den Standard für die Schweiz diktiert", ist heute Realität. Mit der zunehmenden Dichte privater Sicherheitsdienste schreitet die Situation geradezu nach einer national einheitlichen Lösung. Dass der Bund gestützt auf Art. 95 Abs. 1 der Bundesverfassung über die entsprechende Kompetenz verfügt, Vorschriften über die privaten Sicherheitsdienstleistungen zu erlassen, liegt auf der Hand. Es ist nun definitiv an der Zeit, dieses Loch zu stopfen und eine schweizweite Regelung zu erlassen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3692	n	DE FR IT Po. Schläfli. Staatsverweigerer. Eine Gefahr für Demo- kratie und innere Sicherheit?		++		Rutz Gregor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, darüber Bericht zu erstatten, inwiefern Staatsverweigerer:innen, Selbstverwalter:innen und Reichsbürger:innen in der Schweiz tätig sind. Inwiefern sie die Arbeit der Behörden deutlich erschweren oder Amtshandlungen behindern und amtsausübende Personen bedrohen, dabei sogar gewalttätig werden und sich bewaffnen.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung soll ferner ermittelt werden, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, welche präventive und sanktionierende Handlungsoptionen, z.B. im nationalen Aktionsplan gegen Radikalisierung, zur Verfügung stehen und bereits erfolgreich eingesetzt werden sowie inwiefern die Aktivitäten der Staatsverweigerer:innen eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen.

Begründung

Staatsverweigerer:innen lehnen den Staat und das Rechtssystem ab, leben nach der Logik ihrer Verschwörungserzählungen, erfinden Gesetze und versuchen im schlimmsten Fall, diese gegenüber Behörden und Amtspersonen durchzusetzen – auch mit Gewalt. Für eine Demokratie sind diese Zustände unwürdig und stellen eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Das erfordert eine genaue Untersuchung und klare Antworten auf allen politischen Ebenen.

In den letzten Jahren haben die Aktivitäten von Staatsverweigerer:innen deutlich zugenommen: Die Arbeit der Verwaltung wird dabei verkompliziert oder ganz blockiert. Am häufigsten davon betroffen sind Betreibungs- und Steuerämter sowie die Polizei, aber auch andere Behörden und öffentliche Anstalten, die mit der Bevölkerung interagieren, werden vermehrt durch Staatsverweigerer:innen beübt. Verschiedene Medien haben ausführlich darüber berichtet, eine Übersicht über die Situation in den Kantonen findet sich bei SRF Investigativ. Ein staatlicher Überblick über die Ausmasse, geschweige denn eine gesamtheitliche Strategie, wie dem Problem begegnet werden soll, fehlt derzeit.

Neben hohen administrativen und finanziellen Mehraufwänden hat das auch für die amtsausübenden Personen belastende Konsequenzen: Gespräche werden aufgenommen und anschliessend auf Social Media veröffentlicht. Mitstreiter:innen werden mobilisiert und auf die zuständigen Personen gehetzt. Schlimmstenfalls werden sie persönlich Ziel der Aktivitäten und so z.B. zu Hause aufgesucht oder ihre Familien bedroht. Einige der Betroffenen kündigten als Folge solcher Vorfälle. Nicht wenige fühlen sich von der Politik im Stich gelassen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Anzahl Staatsverweigerer hat in den letzten Jahren zugenommen. Es gibt immer mehr Staatsverweigerer, die staatliche Behörden weder respektieren noch anerkennen: Sie verhalten sich gegenüber dem Staat und seinen Repräsentanten unkooperativ, akzeptieren beispielsweise Urteile nicht, weigern sich, Bussen zu zahlen, lehnen die Legitimität des demokratischen Rechtsstaats ab und stören Gerichtsverfahren. Die Ideologie der Staatsverweigerer ist nicht offen gewalttätig. Gruppen oder einzelne Personen rechtfertigen aber Gewalt als ein Mittel der Notwehr und zeigen sich gegenüber Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Hand aggressiv und gewaltbereit oder sogar gewalttätig.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Interpellation Binder-Keller 23.4075 «Staatsverweigernde Szene in der Schweiz. Eine unterschätzte Bedrohung?» dargelegt, bearbeitet der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) gewalttätig-extremistische Aktivitäten, wenn ein Gewaltbezug besteht, das heisst, wenn Organisationen oder Personen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten.

Die Strafverfolgungsbehörden der Kantone (Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei) und des Bundes (fedpol, Bundesanwaltschaft) verfügen über mehrere Instrumente zum Kampf gegen die Verbreitung von gewalttätigen Ideologien.

Ein umfassendes Lagebild fehlt jedoch und das Phänomen der Staatsverweigerer sollte deshalb analysiert werden. Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4245	n	DE FR IT Po. Gredig. Wirksame Migrationspartnerschaft ten und Rücküber- nahmeabkommen		++		Büchel Roland

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten,

1. wie die Schweiz ihre Möglichkeiten zur Verbesserung bestehender Rückübernahmeabkommen und zum Abschluss neuer Abkommen weiter ausschöpfen kann;
2. welche Möglichkeiten bestehen, als Gegenleistung zur Rückübernahme Fachkräfte-Rekrutierungsprogramme mit Partnerstaaten umzusetzen und wie diese Programme konkret gestaltet werden können;
3. welche nichttarifären Handelshemmnisse ohne Nachteile für die Schweiz als Gegenleistung gesenkt werden können.

Begründung

Aufgrund der anhaltend hohen Belastung stösst unser Asylsystem zunehmend an seine Kapazitätsgrenzen. Um sicherzustellen, dass die Schweiz weiterhin ihren humanitären Verpflichtungen nachkommt, muss das System verantwortungsvoll und konsequent umgesetzt werden. Personen mit negativen Asylentscheiden müssen rasch in ihre Herkunftsländer rückgeführt werden. Bisher wurden Rückübernahmeabkommen mit mehr als 60 Staaten abgeschlossen.

Der Bund soll seine verfügbaren Möglichkeiten voll ausschöpfen, um effektive Rückübernahmeabkommen mit denjenigen Staaten abzuschliessen, die für die Migrationspolitik der Schweiz von Bedeutung sind.

Es müssen alle Möglichkeiten geprüft werden, um schnelle Rückübernahmen für die Herkunftsländer zu erreichen. So könnten Rückübernahmen an Ausbildungsprogramme in Berufsfeldern mit Schweizer Know-how wie der Pflege oder Elektrotechnik geknüpft werden. Eine weitere Option ist die Prüfung legaler Zuwanderungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Rekrutierungsprogramme in Sektoren mit akutem Fachkräftemangel in der Schweiz. Auch die Reduktion von nichttarifären Handelshemmnissen, die ohne Nachteile für die Schweiz erfolgen kann, könnte als Gegenleistung geprüft werden. Dadurch könnte ein Ausgleich zwischen Migrationssteuerung und wirtschaftlichen Kooperationen geschaffen werden, was zu einer nachhaltigen und strategischen Verbesserung der bilateralen Beziehungen beiträgt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4139	n	DE FR IT Mo. Schilliger. Diskriminierungsfreie Schichtzulagen von der Lohngleichheits- analyse ausnehmen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse Schichtzulagen von den relevanten Lohnbestandteilen auszunehmen. Dies unter der Voraussetzung, dass das betroffene Unternehmen bestätigt, die Erschwernis-Zulagen (u.a. Schicht-Zulagen und ihre Höhe sowie Pikettdienst-Zulagen) geschlechtsneutral auszurichten und bei der Vergabe von Schichtarbeit/Pikett kein Geschlecht zu benachteiligen. Dafür wird Art. 7 Absatz d. wie folgt angepasst: "Alle Lohnbestandteile wurden vollständig erfasst, mit Ausnahme von Erschwernis-Zulagen (Schicht- sowie Pikettdienst-Zulagen) wenn das Unternehmen deklariert, dass diese per se und in ihrer Höhe diskriminierungsfrei ausgestaltet sind und die Mitarbeitenden unabhängig von ihrem Geschlecht Zugang zu entsprechenden Arbeiten haben.

Begründung

In seiner Antwort auf die Interpellation Schilliger 22.3447 schrieb der Bundesrat: «Sowohl Schicht- als auch Nachtzulagen sind Vergütungselemente, die (...) angesichts des Ermessens der Arbeitgeberin in Bezug auf deren Zuteilung (Arbeits-/Einsatzplanung) und bzw. oder Bemessung (Höhe) ein Diskriminierungspotential bergen.» Diese Behauptung ist völlig realitätsfremd: Die Unternehmen finden kaum genügend Mitarbeitende mit der Bereitschaft für Schichtarbeit. Das gleiche gilt auch für öffentliche Arbeitgebende wie Polizeicorps oder Ambulanz. Auch aus diesem Grund sind die Schichtzulagen für Frauen und Männer in der Praxis gleich hoch, und die Arbeitgebenden sind dankbar für jeden einzelnen Mitarbeitenden – unabhängig von seinem Geschlecht – der Schichtarbeit leistet! Fakt ist jedoch, dass beispielsweise in der Industrie oder im Sicherheitsbereich deutlich mehr Männer in der Schichtarbeit arbeiten. Das hat vielfältige Gründe, die nicht im Einfluss des Arbeitgebers liegen. Der starke Männerüberhang verzerrt in Betrieben mit hohem Schichtarbeits-Anteil jedoch das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse so massiv, dass diese Betriebe die Toleranzschwelle von 5% allein aufgrund der Schichtzulagen überschreiten. Sie müssen die Analyse wiederholen, sind Reputationsrisiken ausgesetzt, können sich nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen und müssen in gewissen Fällen mit Sanktionen rechnen (Konventionalstrafen).

In der Praxis können also Betriebe mit hohem Schichtanteil die Lohngleichheitsprüfung gar nicht bestehen, obwohl sie vollumfänglich korrekt handeln.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Lohngleichheitsanalyse gemäss Gleichstellungsgesetz (GIG, SR 151.1; Art. 13a ff.) dient der Durchsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lohngleichheit gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101). Wie in der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 22.3447 Schilliger «Schicht- und Nachtarbeitszulagen in der Lohngleichheitsanalyse berücksichtigen» ausgeführt, müssen dabei sämtliche Vergütungselemente berücksichtigt werden, die nach der geltenden Lehre und Rechtsprechung zu Artikel 8 Absatz 3 BV und Artikel 3 GIG oder anderen Rechtsgebieten als Lohn qualifiziert werden und bei denen ein direktes oder indirektes Diskriminierungspotential besteht. Bei Zulagen handelt es sich ebenfalls um Lohnbestandteile, die bei einer ungerechtfertigten ungleichen Ausrichtung eine Lohndiskriminierung darstellen. Ein Diskriminierungspotenzial liegt nicht nur bei der Bemessung der Zulagen vor, sondern besteht zum Beispiel auch dann, wenn gewisse Zulagen Vollzeitangestellten vorbehalten sind oder Zulagenregelungen in typischen «Frauenberufen» beim gleichen Unternehmen vergleichsweise ungünstiger ausgestaltet sind.

Die Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse (SR 151.14) bezieht sich nur auf Lohngleichheitsanalysen nach GIG. Diese Verordnung wird auf Ende Juni 2032 zusammen mit der Analysepflicht nach GIG ausser Kraft treten (Art. 11 der Verordnung). Lohngleichheitsanalysen, die im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens verlangt werden, wären von der vom Motionär gewünschten Änderung nicht betroffen. Sanktionen sind nur im öffentlichen Beschaffungswesen, aber nicht im GIG vorgesehen. Das Anliegen des Motionärs könnte schliesslich nicht mit einer blossen Änderung der Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse umgesetzt werden, denn der Einbezug von Zulagen in die Lohngleichheitsanalyse ergibt sich aus der Definition des Lohnes gemäss Lehre und Rechtsprechung zu Artikel 8 Absatz 3 BV und Artikel 3 GIG.

Der Bundesrat ist jedoch bereit, das Anliegen der Motion mittels einer Anpassung der Wegleitung zum Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) zu prüfen. Bis zum Abschluss dieser Prüfung werden die Schichtzulagen und Nachtdienstzulagen sowie die Pikettenschädigungen in der Wegleitung so kategorisiert, dass sie vorübergehend einzig auf ihre Relevanz und Verhältnismässigkeit hin überprüft werden können (Kategorie 1*).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4143	n	DE FR IT Mo. (Matter Michel) Christ. Anerkennung ausländischer Pacs in der Schweiz		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass ausländische «Pactes civil de solidarité» (Pacs) in der Schweiz rechtlich anerkannt werden können.

Die gegenseitige Abhängigkeit und die Mobilität zwischen der Schweiz und Frankreich sind sehr hoch. Viele Schweizer und Schweizerinnen und Franzosen und Französinnen überqueren die Grenze, um sich für längere Zeit im anderen Land niederzulassen. So leben heute etwa 200 000 Schweizer und Schweizerinnen in Frankreich und über 150 000 Franzosen und Französinnen in der Schweiz. Ein grosser Teil von ihnen ist verheiratet oder hat einen Pacs abgeschlossen. Obwohl in Frankreich heute genauso viele Pacs abgeschlossen werden wie Ehen geschlossen werden, ist der Pacs in der Schweiz immer noch nicht rechtlich anerkannt. Dies führt für die vielen Betroffenen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Dasselbe gilt für dem Pacs entsprechende Regelungen anderer Länder, wie zum Beispiel den luxemburgischen Pacs. Diese sollten in der Schweiz ebenfalls anerkannt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Nach Schweizer Recht werden zurzeit lediglich nach ausländischem Recht gültig entstandene Ehen sowie im Ausland gültig geschlossene eingetragene Partnerschaften, die von den Rechtswirkungen her einer Ehe entsprechen (partenariats forts), anerkannt. Dagegen werden Lebensgemeinschaften, die weniger weit gehen und keine Zivilstandsänderung zur Folge haben (partenariats faibles) – wie der PACS nach französischem Recht oder die Lebensgemeinschaften nach belgischem und luxemburgischem Recht – in der Schweiz nicht als eingetragene Partnerschaft oder als Ehe anerkannt und entsprechend auch nicht ins Personenstandsregister eingetragen (Berichte des Bundesrates «Modernisierung des Familienrechts» vom 20. März 2015, S. 23 und «Übersicht über das Konkubinats im geltenden Recht – Ein PACS nach Schweizer Art?» vom 30. März 2022, S. 35 ff.; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Parlamentarische Initiative 'Ehe für alle'» vom 30. August 2019, BBl 2019, 8595, 8603).

Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein PACS nach französischem Recht keinerlei Rechtswirkungen in der Schweiz entfaltet, insbesondere wenn Personen mit PACS in der Schweiz leben. In Betracht kommt namentlich die Anwendung der Regeln über die faktischen Lebensgemeinschaften sowie des Vertrags- oder Gesellschaftsrechts.

In diesem Zusammenhang von Bedeutung ist ausserdem, dass im Anschluss an den Bericht des Bundesrates «Übersicht über das Konkubinats im geltenden Recht – Ein PACS nach Schweizer Art?» vom 30. März 2022 zurzeit gesetzgeberische Arbeiten mit dem Ziel der Einführung eines PACS in das materielle Schweizer Recht laufen.

Nachdem der parlamentarischen Initiative 22.448 Caroni «Einen PACS für die Schweiz» Folge gegeben wurde, ist die Rechtskommission des Ständerats mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfs beschäftigt. Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch die Frage der Anerkennung und der Wirkungen ausländischer PACS zu prüfen sein.

Bei dieser Ausgangslage besteht für den Bundesrat deshalb zurzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4204	n	DE FR IT Mo. (Imboden) Glättli. Fachkräfteoffensive für die Stärkung der Solar- industrie in der Schweiz		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, durch gezielte Massnahmen sicher zu stellen, dass genügend Fachkräfte zum Erhalt der Schweizer Industrie, insbesondere für den (Wieder-)Aufbau der Produktion von Solarmodulen, in der Schweiz arbeiten können. Dabei sind eine Flexibilisierung bei der Erteilung von Arbeitsbewilligungen aus Drittstaaten sowie gezielte Kontingente für die Solarbranche zu prüfen.

Begründung

Die Verfügbarkeit von Solarmodulen ist zur Umsetzung der Energiestrategie des Bundes unumgänglich. Die heutigen Produktionskapazitäten der Schweiz decken nur ca. 12% des heutigen Bedarfes – eine steigende Nachfrage ist gemäss den Ausbauplänen des Bundes zu erwarten. Um die Produktionskapazitäten zu erhöhen und gegebenenfalls entlang der Wertschöpfungskette auszuweiten, sind neben der Verfügbarkeit von Vormaterialien auch Spezialist*innen der Maschinen- und Solarindustrie notwendig. Trotz ihrer einstigen Pionierrolle befindet sich dieses Know-How heute nur noch in begrenztem Masse in der Schweiz. Ein Zuzug von Spezialist*innen von inner- und ausserhalb Europas ist deshalb notwendig, um das Know-how wieder aufzubauen. Das heutige System zur Erteilung von Arbeitsbewilligungen ist aufwendig und unflexibel, so können beispielsweise erteilte Visa nicht auf kurzfristig geänderte Notwendigkeiten angepasst werden.

Der Bundesrat hat den Bedarf an Fachkräften in diesem Bereich bereits bestätigt. Gemäss den vom Bundesrat in der Interpellation 23.3906 (Klimaindustriepolitik und gute Jobs. Chancen und Herausforderungen für die Schweiz?) erwähnten «Klimaprogramm Bildung und Kommunikation» des Bundes und der von Bildungsinstitutionen und der Branche gemeinsam lancierten «Bildungsoffensive Gebäude» liegt der Fokus jedoch auf dem gesamten Gebäudebereich und spezifisch auf der Planung und Installation von Solarmodulen. Dies ist unbestritten wichtig, aber für den Aufbau einer eigenen Solar-Industrie nicht genügend. Die Produktion von Solarmodulen, bzw. Teilen davon, erfordert andere Berufs- und Kompetenzprofile als die Installationen und Planung von Solaranlagen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen ist komplementär zur Zulassung von Arbeitskräften aus den EU/EFTA-Staaten, die unabhängig von ihren Qualifikationen in der Schweiz arbeiten können. Aus Drittstaaten werden insbesondere Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie andere qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen (Art. 23 des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG; SR 142.20). Diese Bestimmungen gelten wie alle übrigen Zulassungsbedingungen unabhängig von einer spezifischen Branche.

Um den Zugang zu Arbeitskräften aus Drittstaaten namentlich in Bereichen mit einem ausgewiesenen Fachkräftemangel zu erleichtern, hat der Bundesrat am 4. März 2022 zeitgleich mit der Verabschiedung des Berichts in Erfüllung des Postulats Nantermod 19.3651 "Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht" eine Reihe von Massnahmen beschlossen. Diese wurden vom EJPD in Zusammenarbeit mit dem WBF und den Kantonen direkt auf Weisungsstufe umgesetzt. Die angepassten Weisungen zum AIG (www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich) sind per 1. Februar 2023 in Kraft getreten, seither kann unter anderem bei Berufen mit nachweislich starkem Fachkräftemangel die gesetzlich festgelegte Nachweiserbringung des Inländervorrangs im Vollzug erleichtert werden. Zudem können auch Personen ohne akademische Bildung in qualifizierten Tätigkeiten mit ausgewiesenem Fachkräftemangel eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht. Von diesen administrativen Erleichterungen können auch die Unternehmen der Solarindustrie profitieren.

Die Einführung eines Sonderkontingents für die Solarbranche ist aus Sicht des Bundesrats nicht zielführend. Dies würde ein Präjudiz für andere Branchen schaffen, die ebenfalls separate Höchstzahlen fordern könnten. Mit mehreren Branchenkontingenten würde das System der Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten jedoch insgesamt weniger flexibel. Separate Kontingente führen auch zu einem zunehmenden Verwaltungsaufwand, da sie durch die Kantone und/oder den Bund bewirtschaftet werden müssen. Die jährlich freigegebenen Drittstaatskontingente wurden seit 2019 nicht mehr vollständig ausgeschöpft. Deren Höhe wird unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation, gesamtgesellschaftlicher Überlegungen und den Anliegen der Kantone und Sozialpartner laufend evaluiert. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4213	n	DE FR IT Po. (Imboden) Glättli. Fachkräftemangel. Potenzial im Inland nützen und unter- stützen		-	✗	

Eingereichter Text

In einem Bericht ist aufzuzeigen, wie gross das heute ungenutzte Arbeitskräfte-Potential von Personen aus dem Asylbereich ist. Dabei sind u.a. sowohl anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F), Personen mit Status S, aber auch Personen aus dem Asylverfahren (N), die längere Zeit in der Schweiz leben, einzubeziehen. Es ist aufzuzeigen, mit welchen arbeitsmarktlischen, bildungs- und ausbildungspolitischen Massnahmen und einer verbesserten Anerkennung vorhandener Kompetenzen das vorhandene Potential stärker genutzt werden kann und allenfalls welche gesetzlichen Änderungen notwendig wären. Dazu sollen die Erfahrungen der Kantone im Sinne von «Best Practise» berücksichtigt werden. Ein besonderes Augenmerk soll auf die Bildungs- und Ausbildungssituation von Jugendlichen gelegt werden.

Begründung

Eine Studie im Kanton Genf hat die volkswirtschaftlichen Kosten des Arbeitsverbots für junge abgewiesene Asylsuchende untersucht. Die Studie wurde verfasst von Julien Massard, am Institut de recherche appliquée en économie et gestion (IREG): «Évaluation du coût économique pour le canton de Genève lié à l'interdiction de travailler des jeunes personnes déboutées de l'asile».

Die Studie kommt anhand 32 junger abgewiesener Asylsuchender, die seit mehreren Jahren in Genf lebten, zum Schluss, dass das Arbeitsverbot zu einem Verlust an Wertschöpfung innert 10 Jahren für den Kanton Genf von rund 13 Millionen Franken führte. Es wäre also ein Gewinn, wenn diese jungen Menschen für die Genfer Wirtschaft hätten arbeiten können. Nicht berücksichtigt sind dabei die Nebenwirkungen eines solchen des Arbeitsverbots wie Beeinträchtigungen der psychologischen Gesundheit oder auch die Kosten für polizeiliche Massnahmen. Erfreulich ist es daher, dass Kantone in letzter Zeit eine neue Politik eingeführt haben, welche die Realitäten dieser Jugendlichen berücksichtigt. Zu erwähnen ist der Kanton Freiburg und sein Programm FriRAD, das im Oktober 2022 ins Leben gerufen wurde, "um aus diesem Status quo herauszukommen", dies für Personen, die ein ausreichendes Integrationspotenzial aufweisen. Das Programm umfasst mehrere Etappen mit steigenden Anforderungen, die darauf abzielen, dass die angestrebte Integration letztendlich anerkannt wird. Bis Ende 2022 starteten 24 Personen. (Tätigkeitsbericht 2022 des Freiburger Staatsrats, S. 45).

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bund und die Kantone setzen seit Mai 2019 die Integrationsagenda (IAS) Schweiz um. Damit soll das ungenutzte Arbeits- und Fachkräftepotenzial von Personen aus dem Asylbereich gefördert werden. Der Bund hat zeitgleich die Integrationspauschale verdreifacht. Die Kantone legen verbindliche Integrationspläne fest mit bedarfsgerechten Massnahmen für grundsätzlich alle vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge. Dazu gehören im Wesentlichen eine Potenzialabklärung und eine durchgehende Fallführung. Den Kantonen wird empfohlen, mit Sprachfördermassnahmen zu beginnen, sobald die Asylsuchenden in ihre Zuständigkeit eintreten. Damit soll der Integrationsprozess der Asylsuchenden beschleunigt werden, sofern sie ein Bleiberecht erhalten. Zur IAS existiert ein vom Staatssekretariat für Migration (SEM) laufend publiziertes «Monitoring Integrationsförderung» (www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Integrationsförderung > Monitoring Integrationsförderung), welches Daten zur Erwerbs- und Bildungsbeteiligung enthält und es werden Kennzahlen von den Kantonen erhoben, welche auch eine Einschätzung des Potenzials zur Arbeits- und Ausbildungsfähigkeit umfassen (KennzahlenKIP/IAS). Für Personen mit Schutzstatus S, für welche das Gesetz keine Integrationspauschale vorsieht, unterstützt der Bund die Kantone mit einem gesonderten Programm. Zudem sind Massnahmen in Vorbereitung, damit die Erwerbsintegration von Schutzsuchenden aus der Ukraine weiter gesteigert werden kann.

Der Bund hat verschiedene Studien und Erhebungen zu Personen mit Schutzstatus S durchgeführt und er publiziert periodisch Daten zu deren Erwerb und Bildung (www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine > Statistiken). Im September 2023 hat das SEM einen zusammenfassenden Fachbericht Programm S zur Umsetzung des «Programm Unterstützungsmaßnahmen für Personen mit Schutzstatus S» publiziert (www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Integrationsförderung > Programm S).

Der Bundesrat erarbeitet des Weiteren einen Bericht in Beantwortung des Postulats 22.3393 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 29. April 2022 «Kompetenzen von Geflüchteten erfassen und nutzen». Der in Zuständigkeit des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) liegende Postulatsbericht wird weitere Informations- und Entscheidungsgrundlagen bieten.

Die Programmziele der kantonalen Integrationsprogramme KIP sehen zudem eine laufende Verbesserung der Integrationsförderung im Sinne eines «lernenden Systems» vor. Gestützt auf die genannten Daten und weitere Erfahrungen und Erkenntnisse sind die Kantone daran, die Massnahmen zur Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials von Geflüchteten laufend zu verbessern.

Zudem hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartment (EJPD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WBF und unter Einbezug der Kantone und Sozialpartner bis zum 31. März 2024 in einer Gesamtschau zu prüfen, inwieweit die verschiedenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials ihre Ziele erfüllen und ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind. Aufgrund der heute bereits bestehenden Massnahmen und laufenden Entwicklungen, den bereits vorhandenen Datengrundlagen und der geplanten Berichte ist ein zusätzlicher Bericht redundant und nicht zielführend. Betreffend abgewiesene Asylsuchenden erinnert der Bundesrat daran, dass eine Erwerbstätigkeit nicht vorgesehen ist, da deren Rückkehr im Zentrum steht. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4389	n	DE FR IT Mo. Roduit. Inkassounternehmen. Für eine bessere Information der Konsumentinnen und Konsumenten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Einrichtung zur Entgegennahme von Beschwerden zu schaffen, damit Konsumentinnen und Konsumenten die Verarbeitung ihrer Daten durch private Inkassounternehmen und Kreditauskunfteien wenn nötig anfechten können. Die Einrichtung wäre dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angegliedert, würde über ein eigenes Budget verfügen und auch Sensibilisierungs- und Informationsarbeit leisten.

Begründung

Unternehmen, die im Bereich Inkasso tätig sind, geben Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit der ihnen bekannten Debitorinnen und Debitoren, ohne dabei den gesetzlichen Rahmen immer einzuhalten. Die Art, wie die Daten gesammelt werden, ist undurchsichtig, insbesondere bei Online-Einkäufen oder wenn die Daten basierend auf Algorithmen gesammelt werden, die eine Person aufgrund von Verhaltensdaten bewerten.

Die Konsumentinnen und Konsumenten haben so gut wie keine Kontrolle darüber, wie ihre persönlichen Daten und Informationen zu ihren Zahlungsgewohnheiten gesammelt und weitergegeben werden. Doch auf dieser Grundlage getroffene Entscheidungen können schwerwiegende Folgen haben: Es kann soweit kommen, dass Konsumentinnen und Konsumenten von gewissen kommerziellen Leistungen oder sogar von Mietverträgen ausgeschlossen werden. So kann die Vertragsfreiheit auf der Grundlage von Auskünften, die meistens weder überprüft noch überprüfbar sind, massiv eingeschränkt werden.

Gemäss einer im Auftrag des Bundesamtes für Justiz durchgeführten Studie soll dieser Fall nicht viele Personen betreffen. Diese Behauptung wurde basierend darauf aufgestellt, von wie vielen Beschwerden der EDÖB Kenntnis hatte. Dies ist jedoch nur die Spitze des Eisbergs. Tatsächlich sind die Modalitäten der Verarbeitung der Daten, ihre Verwendung und die Behörden, an die man sich bei Unstimmigkeiten wenden kann, kaum bekannt.

Mit dem neuen Datenschutzgesetz wurden erhöhte Anforderungen eingeführt und der EDÖB erhielt zusätzliche Mittel, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. Eine Einrichtung zur Entgegennahme von Beschwerden, die einfach zu finden ist, hätte den Vorteil, dass die Pflichten der Unternehmen und die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten in diesem Bereich sichtbar gemacht würden, und ihr Tätigkeitsbericht würde wichtige Informationen zum Ausmass dieses Phänomens liefern.

Stellungnahme BR/Behörde

In seinem Bericht vom 19. Mai 2021 in Erfüllung des Postulats 16.3682 Schwaab über die Einschränkung der Tätigkeiten von Wirtschaftsauskunfteien (www.bj.admin.ch > Aktuell > Medienmitteilungen > Angemessener Rechtsrahmen für Wirtschaftsauskunfteien) hat der Bundesrat festgestellt, dass die Transparenz bei der Datenbeschaffung, der Berechnung der Bonität und der Datenbekanntgabe gestärkt werden muss. Um eine hinreichende Transparenz bei der Datenbearbeitung sicherzustellen, müssten seines Erachtens aber zunächst die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und durchgesetzt werden; zusätzliche Regelungen oder verpflichtende Massnahmen seien hingegen nicht angezeigt. Darüber hinaus forderte er die betroffenen Kreise auf, die Selbstregulierung zu fördern.

Das neue Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1), in Kraft seit 1. September 2023, sieht verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz in der Datenbearbeitung vor, wie etwa eine erweiterte Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten (Art. 19 DSG). Nach Artikel 49 DSG kann dem EDÖB eine widerrechtliche Datenbearbeitung angezeigt werden. Der EDÖB eröffnet eine Untersuchung, wenn genügend Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen das DSG verstossen könnte (Abs. 1), ausser wenn die Verletzung der Datenschutzvorschriften von geringfügiger Bedeutung ist (Abs. 2). Stammt die Anzeige direkt von der betroffenen Person, muss der EDÖB sie über die gestützt darauf unternommenen Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung informieren (Abs. 4). Des Weiteren kann der EDÖB verbindliche Verfügungen gegenüber den Verantwortlichen und Auftragsbearbeitern erlassen, wenn diese im Rahmen einer Untersuchung die Mitwirkung verweigern (Art. 50 DSG) oder die Datenschutzvorschriften verletzen (Art. 51 DSG). Darüber hinaus hat der EDÖB nach Artikel 58 DSG die Aufgabe, die Bevölkerung in Bezug auf den Datenschutz zu sensibilisieren, beispielsweise durch gezielte Kampagnen. Viele öffentlich zugängliche Informationen zum Bereich «Kredit und Inkasso» sind auf der Internetseite des EDÖB (www.edoeb.admin.ch > Datenschutz > Arbeit & Wirtschaft > Kredit & Inkasso) verfügbar, und bereits unter dem aDSG hatte der EDÖB eine Aufsichtsfunktion in diesem Bereich.

Nach Ansicht des Bundesrates sind die Ziele der Motion mit dem Datenschutzgesetz, insbesondere mit Artikel 49 DSG, bereits weitgehend erfüllt. Die Schaffung einer für diesen Sachverhalt zuständigen und dem EDÖB angegliederten Stelle würde keinen Mehrwert bringen. Darüber hinaus würde dies den Handlungsspielraum des EDÖB

unnötig einschränken: Dieser muss sich organisieren und seine Ressourcen unabhängig einsetzen können. Zudem sollte man abwarten, bis die gerade erst in Kraft getretenen Massnahmen und die erweiterten Aufsichtsbefugnisse des EDÖB greifen können.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4409	n	DE FR IT Mo. Quadri. Zu viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Eine Schutzklausel zum Schutze des Tessiner Arbeitsmarktes ein- führen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Schutzklausel zum Schutze des Tessiner Arbeitsmarktes auszuarbeiten und einzuführen, um dem stetigen Zuwachs an Grenzgängerinnen und Grenzgänger entgegenzuwirken, der schon zu lange untragbar für den Arbeitsmarkt und das soziale Gefüge im Kanton Tessin ist.

Begründung

Auch die jüngste Erhebung des Bundesamts für Statistik zeigt, dass die Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Tessin zugenommen hat; mittlerweile liegt sie bei 80 000.

Es ist offensichtlich, dass eine solche Zahl bei einer Bevölkerung von rund 350 000 Einwohnerinnen und Einwohner völlig unverhältnismässig ist und in keiner Weise den «Bedürfnissen der Wirtschaft» entspricht. Im Dienstleistungssektor ist eine explosionsartige Zunahme der Grenzgängerinnen und Grenzgänger erkennbar: Vor der Personenfreizügigkeit waren in diesem Sektor etwa 10 000 Personen mit einem Ausweis G tätig, heute sind es fünfmal so viel.

Ähnliche Zahlen belegen, wenn es noch mehr Beweise braucht, die Nutzlosigkeit des «Inländervorrangs light», die aber geplant und gewollt war.

Italien versucht mit verschiedenen Massnahmen, die Abwanderung ins Tessin von Personen mit bestimmten Berufsprofilen zu verhindern, insbesondere im Pflegebereich.

Auf Bundesebene ist hingegen ein allgemeines Desinteresse bezüglich der Situation auf dem Tessiner Arbeitsmarkt festzustellen. Der Bundesrat versteckt sich hinter den Statistiken des Staatssekretariats für Wirtschaft über die Arbeitslosigkeit, die nur die Zahl der Arbeitslosen, die bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren gemeldet sind, enthalten, wodurch eine verzerrte Wahrnehmung der Realität vor Ort entsteht.

Das kürzlich vom Bundesrat unterzeichnete Übereinkommen über Telearbeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern wird zu weiteren Missbräuchen und Verzerrungen führen, da das Homeoffice der Personen mit einem Ausweis G sich jeglicher Kontrolle entzieht; darunter leiden werden die einheimischen Arbeitskräfte.

Die Notwendigkeit, eine Schutzklausel zum Schutz des Tessiner Arbeitsmarkts auszuarbeiten, ist daher ein aktuelles Thema und liegt im Interesse der schweizerischen und der italienischen Grenzregionen: Ein Austausch zu diesem Thema, insbesondere mit der Lombardei, ist gewiss möglich und notwendig.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Einführung einer Schutzklausel gegenüber Grenzgängerinnen und Grenzgängern würde dem Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) widersprechen, da eine Einschränkung ihrer Rechte aus wirtschaftlichen Gründen nicht zulässig ist (vgl. Art. 4 FZA i. V. m. Art. 5 Anhang I FZA).

Der Bundesrat ist sich der wachsenden Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Tessin bewusst. Er ist sich auch bewusst, dass wegen der Alterung der Schweizer Bevölkerung ein zunehmender Bedarf an ausländischen Arbeitskräften besteht. Das Tessin ist von dieser Entwicklung besonders betroffen. Hier kamen im Jahr 2021 in der Altersgruppe ab 15 Jahren auf 136 171 nicht erwerbstätige Personen lediglich 165 044 Erwerbstätige (einschliesslich Arbeitslose).

Im Jahr 2021 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) – im Hinblick auf die weitere Umsetzung der Motion 16.4151 *Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative* und des gesetzlichen Auftrags nach Artikel 21a Absatz 8 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) –, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und unter Einbezug der Kantone und Sozialpartner bis Ende März 2024 eine Gesamtschau zu den bereits ergriffenen Massnahmen zu erarbeiten. Daher ist es noch zu früh, die Wirkung von Artikel 21a AIG zu beurteilen.

Die von der Schweizer Finanzministerin und dem italienischen Wirtschafts- und Finanzminister am 10. November 2023 unterzeichnete Erklärung sieht vor, dass alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger – im Sinne des Abkommens vom 23. Dezember 2020 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger (SR 0.642.045.43) – ab dem 1. Januar 2024 bis zu 25 Prozent ihrer Arbeitszeit im Homeoffice leisten dürfen, ohne dass sich dies auf den Staat, der die Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit besteuern darf, oder auf den Grenzgängerstatus auswirkt. Der Grossteil der Arbeit muss also in der Schweiz verrichtet werden.

Durch das genannte Abkommen über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, das von den Schweizer Behörden gewünscht und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Kantone und insbesondere des Tessins erarbeitet worden ist, wird der Grenzgängerstatus in steuerlicher Hinsicht zunehmend an Attraktivität verlieren. Denn mit dem neuen Abkommen behält die Schweiz 80 Prozent der regulären Quellensteuer auf

dem Einkommen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die seit dem 17. Juli 2023 in den Arbeitsmarkt eingetreten sind. Diese werden auch in Italien ordentlich besteuert, wobei eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Aus all diesen Gründen erachtet der Bundesrat eine Schutzklausel für den Kanton Tessin derzeit als nicht angebracht. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4485	n	DE FR IT Mo. (Bircher) Riner. Gewaltpräventionskonzept für Bundesasylzentren. Transparenz schafft Vertrauen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dass Controlling / Monitoring gemäss Gewaltpräventionskonzept an Bundesasylzentrum einmal jährlich zu veröffentlichen

Begründung

Gemäss Gewaltpräventionskonzept an Bundesasylzentrum Kapitel 10 werden Beschwerde- und Gewaltvorfälle in den Bundesasylzentren dokumentiert. Dieses Monitoring soll einmal jährlich veröffentlicht werden um so Transparenz und damit auch Vertrauen zu schaffen. Denn heute ist immer wieder von Vorfällen im und um Bundesasylzentren zu hören. Die Bevölkerung und Anwohner fühlen sich nicht mehr sicher. Nur mit Transparenz schafft man auch Vertrauen, daher soll die Statistik öffentlich zugänglich sein.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Konzept zur Gewaltprävention in den Bundesasylzentren vom 12. April 2021 sieht vor, dass Gewaltvorfälle (nachfolgend sicherheitsrelevante Vorfälle) und Beschwerden über derartige Vorfälle dokumentiert werden. Damit sollen u.a. die eingeführten Massnahmen gegen Gewalt überprüft und das Gewaltpräventionskonzept weiterentwickelt werden. Oberstes Ziel des Gewaltpräventionskonzepts ist es, mit entsprechenden interdisziplinären Massnahmen die sicherheitsrelevanten Vorfälle in den Bundesasylzentren zu reduzieren.

Sicherheitsrelevante Vorfälle in den Bundesasylzentren werden schon seit Anfang 2020 erfasst und ausgewertet. Diesbezügliche Statistiken werden auf Anfrage bereits heute durch den Informationsdienst SEM veröffentlicht. Dies ist auch künftig so vorgesehen. Damit sind die Daten bereits öffentlich zugänglich, weshalb der Bundesrat das Anliegen der Motion als erfüllt erachtet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3024	n	DE FR IT Po. Glarner. Die Einholung eines Sonderprivatauszuges über sich selbst muss möglich sein!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob es möglich ist, dass Privatpersonen einen Sonderprivatauszug über sich selbst einholen können, und einen Bericht darüber vorzulegen.

Begründung

Im konkreten Fall versuchte ein Lehrer, einen Sonderprivatauszug über sich selbst zu erhalten, da er Kinder in einer von ihm selbst gegründeten Privatschule unterrichtet. Den Auszug wollte er den Eltern aushändigen. Das Bundesamt für Justiz verweigerte die Herausgabe eines solchen an die betroffene Lehrperson selbst, da er nicht über sich selbst einen Sonderprivatauszug bestellen könne. Dies sei nur an eine hierarchisch höher gestellte Person, den Verwaltungsrat oder die Bewilligungsbehörde möglich. Dies ist absurd und es gibt keinen vernünftigen Grund, warum eine Privatperson nicht einen solchen Auszug über sich selbst bestellen kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Sonderprivatauszug gibt ausschliesslich Auskunft darüber, ob es einer bestimmten Person verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen oder im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten. Es handelt sich um einen im Vergleich zum Privatauszug inhaltlich eingeschränkten Auszug aus dem Strafregister. Im Sonderprivatauszug verbleiben die ausgesprochenen Verbote allerdings länger als im Privatauszug, nämlich solange, wie sie effektiv wirksam sind. Den Sonderprivatauszug darf zwecks Leumundsprüfung deshalb auch nur verlangen, wer eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit anbietet oder vermittelt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst oder die eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt beinhaltet, sowie Bewilligungsbehörden (Art. 55 Strafregistergesetz [StReG, SR 330]). Die Eltern der betreuten Minderjährigen gehören nicht dazu. Diese Zweckbindung des Sonderprivatauszugs setzt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit um: Das legitime Informationsinteresse an Verurteilungen zu Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten wird mit dem Resozialisierungsinteresse der verurteilten Person in Einklang gebracht. Um den Verwendungszweck und die Kontrolle sicherzustellen, wurde ein amtliches Formular geschaffen (Art. 55 Abs. 4 StReG) und die widerrechtliche Bestellung oder Verwendung des Sonderprivatauszugs unter Strafe gestellt (Art. 67 StReG). Darin bestätigt der Anbieter oder Vermittler einer im Gesetz genannten Tätigkeit oder die Bewilligungsbehörde, dass sich die betreffende Person auch effektiv um eine solche Anstellung bewirbt oder diese bereits ausübt. Gemäss Artikel 53 der Strafregisterverordnung (StReV, SR 331) kann dieses Formular von einer für die Anstellung mitverantwortlichen Person oder von der Bewilligungsbehörde unterzeichnet werden. Die Person, die einen Sonderprivatauszug bestellen will, kann das Formular hingegen nicht selber ausfüllen; dies würde dessen Kontrollfunktion ad absurdum führen. In einem Fall, wie dem geschilderten, bei dem keine höhere Hierarchiestufe einer Organisation oder Institution existiert, kann in der Regel die Bewilligungsbehörde das amtliche Formular ausfüllen und so die erforderliche Kontrolle gewährleisten. In der langjährigen Praxis des Schweizerischen Strafregisters hat sich gezeigt, dass Fälle, in denen es der betroffenen Person nicht möglich ist, einen Sonderprivatauszug zu bestellen, äusserst selten sind. In den allermeisten Fällen wird im Rahmen der Verantwortungskette eine Möglichkeit zur Bestellung eines Sonderprivatauszugs gefunden. Die gesetzliche Regelung hat sich folglich als zweckmässig und flexibel genug erwiesen, um sowohl den Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht zu werden als auch die gewollte Zweckbindung und Kontrollfunktion sicher zu stellen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3089	n	DE FR IT Po. Knutti. Endlich eine aussagekräftige Studie über die Folgen der Zuwanderung in die Schweiz erstellen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine aussagekräftige Studie, welche die Fiskalbilanz (positive oder negative Nettobeiträge) der Zuwanderer insbesondere nach Herkunftsort und Einwanderungsgrund für die Schweiz beziffert, zu erstellen. Dabei soll die Studie „Borderless Welfare State“ aus den Niederlanden als Vorbild dienen.

Begründung

Eine aktuelle wissenschaftliche Auslegeordnung über die positiven und negativen Effekte der Zuwanderung, unterteilt in verschiedene sozio-demographische Kategorien der Zuwanderer, fehlt für die Schweiz. Analog zur 2023 veröffentlichten niederländischen Studie „Borderless Welfare State“, macht es jedoch Sinn die Kontributionen der Zuwanderer für die Schweiz zu beziffern. Die über die Niederlande erstellte Studie zeigt beispielsweise, dass ein Asylbewerber durchschnittlich Kosten für die niederländische Gesellschaft von 475'000 Euro generiert. Diese Studie bietet die Möglichkeit, endlich die Fiskalbilanz der Zuwanderer in Bezug auf deren Herkunftsort, deren Einwanderungsgrund, deren Aufenthaltsdauer in der Schweiz sowie anderen Elementen aussagekräftig zu beziffern.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Jahr 2021 publizierte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen ihres «Migration Outlook» eine umfassende Analyse zur Fiskalbilanz von Zugewanderten in 25 OECD-Mitgliedsstaaten, darunter der Schweiz. Frühere Beiträge zum Nettofiskalbeitrag der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz liegen von Bruchez (2018, «Impact de l'immigration sur les finances publiques en Suisse, Working Paper») und Ramel und Sheldon (2012, «Fiskalbilanz der Neuen Immigration in die Schweiz») vor. Weiter gibt es Studien und Berichte, welche für die Fiskalbilanz relevante Teilbereiche differenziert untersuchen. So wurden die Ergebnisse der im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen erstellten Studie mit entsprechendem Schlussbericht vom 27. September 2023 «Migration und Sozialversicherungen. Eine Betrachtung der ersten Säule und der Familienzulagen» im November 2023 publiziert. Diese Studie untersucht in langfristiger Perspektive die Effekte der Zuwanderung auf die Beiträge und die Leistungsbezüge der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsersatzordnung (EO). Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Zuwanderung, vorwiegend aufgrund ihres verjüngenden Effekts auf die Altersstruktur, langfristig positiv auf die Sozialversicherungen der 1. Säule auswirkt.

Der Bundsrat weist darauf hin, dass der Nationalrat am 22. Dezember 2023 dem Antrag des Bundesrats gefolgt ist und das Postulat 23.4171 Gössi vom 28. September 2023 «Aktualisierter Bericht zur Personenfreizügigkeit und Zuwanderung in der Schweiz» angenommen hat. Der entsprechende Postulatsbericht wird eine Analyse der Auswirkungen der Zuwanderung umfassen und unter anderem die Finanzen des Bundes einbeziehen. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass ein weiterer Bericht zur Fiskalbilanz keinen Mehrwert bringt. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3115	n	DE FR IT Mo. Fehr Düsel. Verschärfung des Jugendstrafrechts		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung zur Verschärfung des Jugendstrafrechts vorzulegen:

- Bei schweren Verbrechen gelten unbedingte Strafen.
- Wenn Jugendlicher bei Massnahme nicht kooperiert, gilt Vollzug einer Freiheitsstrafe im Gefängnis.
- Max. Freiheitsentzug (ab 16 Jahren) von 4 J. auf 6 Jahre. Bei 15-Jährigen ist der max. Freiheitsentzug von 1 auf 2 Jahre zu erhöhen.
- Bei besonders schweren Straftaten Beurteilung nach dem Erwachsenenstrafrecht.

Begründung

Immer öfter begehen Jugendliche schwere Straftaten, die eine grosse kriminelle Energie offenbaren. Milde Urteile nach solchen Taten sorgen für Unverständnis bei der Bevölkerung. So hat das Bundesgericht im April 2023 ein Urteil gegen einen 17-jährigen Täter bestätigt, der in einem Zürcher Park einen älteren Mann zum Invaliden schlug. Der Täter erhielt eine bedingte Freiheitsstrafe von 4 Monaten.

Eine schockierende Tat hat sich am 2. März 2024 in Zürich ereignet, als ein 15-jähriger Muslim mit Schweizerpass, der sich zur Terrororganisation Islamischer Staat bekennt, einen jüdischen Mitbürger mit Messerstichen lebensgefährlich verletzte. Auch dieses Verbrechen kann gemäss Jugendstrafgesetz nur mit einer Höchststrafe von 1 Jahr Freiheitsentzug geahndet werden, was auch Experten kritisieren. Es braucht im Jugendstrafrecht dringend verhältnismässige Strafen für schwere Straftaten. Dies insbesondere für Minderjährige, die sämtliche Systeme ausgereizt haben und Behandlungen sabotieren. Hier muss das Jugendstrafrecht glaubwürdig eingreifen – auch im Hinblick auf die Prävention.

Unser Jugendstrafrecht – auch die aktuelle Revision – erfüllt diese Anforderungen nicht. Es trennt strikt zwischen über und unter 18-jährigen Tätern, ohne die Schwere der Straftat und kriminelle Energie zu berücksichtigen. Der maximale Freiheitsentzug (ab 16 Jahren) liegt gemäss Art. 25 Jugendstrafgesetz bei 4 Jahren – gegenüber beispielsweise 10 Jahren in Deutschland. Zudem werden zum Teil auch bei Gewaltverbrechen nur bedingte Strafen ausgesprochen. Wenn der Täter bei Einweisung in eine Vollzugseinrichtung (Heim) nicht kooperiert, soll der Strafvollzug in einem Gefängnis möglich sein. Der Täter soll in besonders schweren Fällen (Mord) nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden können. Auch sollen bei besonders schweren und terroristischen Gewaltstraftaten Massnahmen nach Art. 59 und Art. 64 StGB sowie ein Landesverweis möglich sein.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat verurteilt die Attacke vom 2. März 2024 auf einen jüdischen Mann durch einen 15-jährigen islamistischen Attentäter in Zürich aufs Schärfste. Gewaltverbrechen wie dieses verpflichten die Politik, die Prinzipien und Zielsetzungen des Jugendstrafrechts in Erinnerung zu rufen (a) und zu prüfen, ob letztere die Erwartungen an ein Jugendstrafrecht insbesondere im Umgang mit jugendlichen Tätern mit hoher krimineller Energie nach wie vor erfüllen (b).

(a) Die Sanktionen des Jugendstrafrechts verfolgen das Ziel, den verurteilten Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (Spezialprävention). Als Leitprinzipien im Vordergrund stehen die Erziehung und der Schutz des Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1 Jugendstrafgesetz; JStG, SR 311.1). Der Vollzug einer Busse, einer persönlichen Leistung oder eines Freiheitsentzuges von bis zu 30 Monaten wird daher aufgeschoben, wenn dieser nicht notwendig erscheint, um Jugendliche von der Begehung weiterer Vergehen oder Verbrechen abzuhalten (Art. 35 JStG). Entscheidend sind weniger die Schwere der Tat oder das Verschulden, sondern vielmehr spezialpräventive, erzieherische und therapeutische Gesichtspunkte. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 13.3725 Fehr Hans «Verschärfung des Jugendstrafrechts» ausgeführt hat, würde es den Prinzipien und Zielsetzungen des geltenden Jugendstrafrechts widersprechen, wenn bei schweren Verbrechen generell unbedingte Strafen auszusprechen wären. Ob eine unbedingte Strafe notwendig erscheint, hat sich immer am konkreten Einzelfall zu orientieren.

Muss eine Unterbringung nach JStG abgebrochen werden, weil – allenfalls aufgrund der Massnahmenresistenz des oder der Jugendlichen – der Zweck nicht erreicht worden ist oder nicht erreicht werden kann, kann bereits heute ein Freiheitsentzug angeordnet werden (Art. 32 JStG).

Auf den ersten Blick mögen die jetzigen Strafandrohungen zwar tief erscheinen. Allerdings wird bei Jugendlichen, die beispielsweise ein schwer gestörtes Sozialverhalten aufweisen oder durch ihr Verhalten Dritte gefährden, eine Unterbringung (Art. 15 JStG) angeordnet; diese geht dem Vollzug der Strafe bzw. des Freiheitsentzuges voraus (Art. 32 JStG). Auch die Unterbringung stellt eine Freiheitsbeschränkung dar, die oftmals über Jahre hinweg dauert und spätestens mit der Vollendung des 25. Altersjahres endet. Die Unterbringung in einer – offenen oder geschlossenen – Einrichtung wird von den Jugendlichen häufig als strengere Bestrafung empfunden als der Freiheitsentzug nach Artikel 25 JStG.

Schliesslich ist anerkannt, dass insbesondere Freiheitsstrafen Rückfälle jugendlicher Rechtsbrecher kaum verhindern können, sondern eher kontraproduktiv wirken. Demgegenüber sind erzieherische und therapeutische Massnahmen

weit wirksamer für die Resozialisierung der Jugendlichen und die Verhinderung von Rückfällen – dies zeigt auch die tiefe Rückfallquote in der Schweiz. Aus diesem Grund ist das Jugendstrafrecht als Massnahmenstrafrecht konzipiert. Der Bundesrat erachtet es deshalb nicht als sachgerecht, Minderjährige nach dem Erwachsenenstrafrecht zu beurteilen. Schon aus diesem Grund ist die Motion abzulehnen.

(b) Allerdings ist auch der Bundesrat beunruhigt über die kriminelle Energie gewisser jugendlicher Straftäter. Er prüft gegenwärtig in Erfüllung des Postulates 23.3205 Engler «Haben wir ein Problem mit Jugendkriminalität?» unter anderem die Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen und ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Diesen Ergebnissen, aufgrund deren der Bundesrat seine Auffassung allenfalls revidieren würde, soll nicht vorgegriffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3176	n	DE FR IT Mo. Gafner. In Schweizer Moscheen soll in einer Landes- sprache gepredigt werden		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass in Schweizer Moscheen predigende Imame dazu verpflichtet werden, ihre Predigten zwingend in einer Landessprache oder in Englisch zu halten.

Begründung

In Schweizer Moscheen wird häufig auf Türkisch oder Arabisch gepredigt. Konflikte ergeben sich oftmals, wenn von ausländischen Staaten finanzierte Imame in der Schweiz Predigten mit extremistischen Inhalten abhalten. Es ist bekannt, dass staatliche oder staatsnahe Einrichtungen (u.a. aus der Türkei, den Golfstaaten oder aus Saudi-Arabien) in der Schweiz Moscheen finanzieren und mehr Einfluss für radikale Ausprägungen des Islams anstreben. Diese Bestrebungen stehen vielfach im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zu einem friedlichen Zusammenleben der Gesellschaft.

Durch staatliche Akteure wie den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) lassen sich auf Türkisch und Arabisch gehaltene Predigten, die unter Verdacht stehen, sozialen Unfrieden zu stiften oder Hass zu verbreiten, nur lückenhaft und durch massiven Ressourcenaufwand (z.B. durch seltene Dolmetscher) analysieren. Wegen zu knapper Ressourcen – Fachkräfte mit diesen Sprachkenntnissen sind nur in beschränkter Zahl verfügbar – lässt sich diese wichtige Präventionsarbeit nur unbefriedigend bewältigen.

Von islamischen Verbänden kann erwartet werden, dass in ihren Moscheen in einer Landessprache gepredigt wird. Und falls dies in Ausnahmefällen (noch) nicht möglich sein sollte, kann erwartet werden, dass zumindest in der «internationalen Sprache» Englisch gepredigt wird. Das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) teilte im September 2022 mit, dass immer mehr Imame in der Schweiz ihre Predigten in einer Landessprache halten. Dies beweist, dass auch muslimische Verbände und Prediger bereits von sich auch einiges in diese Richtung unternehmen.

Die Forderung nach muslimischen Predigten in einer Landessprache deckt sich im Übrigen mit dem Vorgehen anderer europäischer Staaten. Per Anfang 2024 hat Frankreich ein neues Gesetz gegen ausländische Einflussnahme durch die Entsendung von Imamen verabschiedet. Imame, die in Frankreich tätig sind, müssen ihre Qualifikationen und ihre Kenntnisse über die französische Gesellschaft nachweisen. Gesetzliche Massnahmen gegen den Politischen Islam befinden sich zudem auch in anderen europäischen Staaten in Umsetzung und Vorbereitung.

Stellungnahme BR/Behörde

In seinem Bericht «Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von gewaltextremistischem und terroristischem Gedankengut in religiösen Vereinigungen» vom 8. Dezember 2023 in Erfüllung des Postulats 21.3451 «Imame in der Schweiz» führt der Bundesrat aus, dass sich Personen radikalisierten können, indem sie Prediger oder Netzwerken folgen, die gewalttätig-extremistische oder terroristische Diskurse führen. Allerdings habe sich die Verbreitung von gewalttätig-extremistischem oder terroristischem Gedankengut von öffentlich zugänglichen Orten an weniger zugängliche Orte wie private Räume verschoben. Der Nachrichtendienst des Bundes hielt in seinem Bericht «Sicherheit Schweiz 2018» fest, dass Kontakte mit extremistischen Islamisten vermehrt ausserhalb von Moscheen stattfinden. Eine zunehmend wichtige Rolle bei der Vernetzung von Jugendlichen mit extremistischen Islamisten, die oft keine Imame sind, spielt das Internet. Dort werden Kontakte oft in geschlossenen Netzwerken geknüpft. Sprachliche Vorgaben für Predigten in Moscheen wären somit kaum geeignet, die Risiken einer Radikalisierung zu vermindern. Moscheebesucherinnen und -besucher könnten sich auch nach der Predigt mit dem Imam in der Sprache ihrer Wahl austauschen.

In seiner Stellungnahme zur Motion 16.3330 Quadri «Islamische Gebetsstätten. Verbot der Finanzierung durch das Ausland und Offenlegungspflicht» stellte der Bundesrat klar, dass muslimische Gemeinschaften und Imame nicht diskriminiert und unter Generalverdacht gestellt werden dürfen. Grundrechte wie die Sprachenfreiheit gelten für Muslime ebenso wie für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften. Auch christliche Predigten werden in anderen Sprachen abgehalten (z.B. Spanisch, Portugiesisch, Serbisch, Latein).

Eine an die muslimische Religionszugehörigkeit anknüpfende Pflicht, in einer Landessprache zu predigen, wäre eine unzulässige Diskriminierung. Wichtig für die Reduktion des Radikalisierungsrisikos ist die Zusammenarbeit mit muslimischen Gemeinschaften vor Ort, wie sie Kantone, in denen viele Muslime leben, praktizieren. Der Bund führte auch verstärkte Transparenzregelungen ein. So müssen sich Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke im Ausland sammeln oder verteilen, seit dem 1. Januar 2023 im Handelsregister eintragen (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Schliesslich schickte der Bundesrat am 21. Februar 2024 den Entwurf des «Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen» in die Vernehmlassung.

Die vom Motionär erwähnte französische Regelung sieht zwar vor, keine von fremden Staaten bezahlte Imame mehr zuzulassen. Im Gegenzug will Frankreich aber auch mehr für die Ausbildung von Imamen im eigenen Land tun. Von der Regelung nicht erfasst werden sogenannte «Wanderprediger», die sich mit einem Touristenvisum in Frankreich aufhalten. Eine Pflicht für Imame, nur in der Landessprache zu predigen, sieht die Regelung nicht vor. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3190	n	DE FR IT Po. Pahud. Kosten für die Aufnahme von Personen mit Status S für die Kantone		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Kosten der Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen mit Status S für die Kantone bis zum 31.12.2023 (aufgeteilt auf Beiträge der Kantone und des Bundes) vorzulegen. Der Bericht soll auch die weiteren für die Beantwortung dieses Postulats ermittelten Zahlen enthalten.

Begründung

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine haben Bund und Kantone Geflüchtete aus den ukrainischen Konfliktgebieten aufgenommen.

Dank einer grossen Solidaritätswelle wurden in unserem Land zahlreiche Unterkünfte organisiert und eröffnet. Es ist nunmehr wichtig, dass sich die Bevölkerung des Aufwands bewusst wird, der unternommen wird, um Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine aufzunehmen.

Die Kosten für die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen im Kanton Waadt werden laut Antwort auf die Interpellation Pahud 22_INT_176 auf 310,6 Millionen Franken geschätzt. Dieser Betrag, der das Jahr 2022 und die erste Hälfte des Jahres 2023 umfasst, besteht aus dem Beitrag des Bundes (CHF 176 Mio.) und jenem des Kantons (CHF 134,6 Mio.).

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bund richtet den Kantonen Pauschalentschädigungen für die Sozialhilfeausgaben im Asylbereich aus (Art. 88 AsylG; SR 142.31). Mit diesen Pauschalentschädigungen, den sogenannten «Globalpauschalen», finanzieren die Kantone die Ausgaben für die Unterbringung, Unterstützung und die obligatorische Krankenversicherung für mittellose Schutzbedürftige. Die Globalpauschalen beinhalten auch einen Beitrag an die Betreuungskosten. Aufgrund des pauschalen Abgeltungssystems sind dem Bund die tatsächlichen Kosten der Kantone in diesem Bereich nicht bekannt. Es lässt sich jedoch sagen, wie hoch die Subventionen sind, die der Bund den Kantonen im Rahmen der Globalpauschalen ausbezahlt hat. Im Jahr 2022 belief sich dieser Betrag bezüglich Schutzbedürftigen auf 702 Millionen Franken und im Jahr 2023 auf 1.07 Milliarden Franken. Für die beiden Jahre ergibt dies einen Gesamtbetrag von 1.772 Milliarden Franken.

Im Rahmen des Programms S vergütet der Bund den Kantonen zudem einen finanziellen Beitrag von 250 Franken pro Person mit Status S pro Monat bzw. maximal 3000 Franken pro Jahr, um deren Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben in der Schweiz zu fördern. Insgesamt wurden bis Ende Dezember 2023 in diesem Rahmen rund 316.3 Millionen Franken an die Kantone ausbezahlt.

Ob und inwieweit die Kantone eigene Mittel aufwenden mussten, um die Kosten für die Unterstützung der Personen mit Status S zu decken, ist dem Bundesrat aufgrund der kantonalen Zuständigkeit nicht bekannt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die SODK selber im Frühsommer 2023 ihren Versuch zur Erstellung einer separaten Kostendeckungsgradanalyse für Personen mit Status S abgebrochen hat. Für eine solche Erhebung wäre der Bund auf die Unterstützung der SODK angewiesen, was vorliegend nicht gegeben wäre.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erstellt zurzeit zusammen mit den Kantonen und dem Bundesamt für Statistik (BFS) eine Analyse, zu welchem Grad die kantonalen Sozialhilfekosten im Asyl- und Flüchtlingsbereich von den entsprechenden Bundessubventionen gedeckt werden. Diese Analyse umfasst auch die Sozialhilfekosten der Personen mit S-Status. Erste Resultate sind aufgrund der Komplexität erst ab Ende 2026 verfügbar. Ein Bericht vor diesem Zeitpunkt könnte keine Aussagen von genügender Qualität und somit auch keinen Mehrwert liefern.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung